

Amtssigniert. SID2023071071274 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung Baubezirksamt Imst per E-Mail an: bba.imst@tirol.gv.at Amt der Tiroler Landesregierung Verkehrs- und Seilbahnrecht Leiter KFZ-Landesprüfstelle

Ing. Burghard Strasser Trientlgasse 8 6020 Innsbruck +43 512 508 3670 kfzpruefhalle@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben VSR-SCH-67/3-2023 Innsbruck, 10.07.2023

Trisanna - Beschränkung der Schifffahrt aufgrund wasserbaulicher Maßnahmen;

VERORDNUNG

gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 SchFG 1997 idgF

§ 1

Allgemeine Beschränkung

In der Trisanna wurden bei wasserbaulichen Maßnahmen Schienenprofile am Rande des Flussbettes eingerammt. Aufgrund dieser künstlichen Hindernisse ist besondere Vorsicht geboten. Die eingerammten Stahlprofile befinden sich bei flkm 13,95 bis 13,34 am orographisch linken Ufer.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Anbringung folgender Schifffahrtszeichen gemäß der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung 98/2013 idgF in Kraft:

1.) Anlage 3, Abschnitt I, B.8. (Gebot zur besonderen Vorsicht) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 3, Abschnitt II, 3., "Eisenteile linksseitig auf 700 m!" (Rechteckige Tafeln, die erklärende oder ergänzende Hinweise geben).

Die anzubringenden Schifffahrtszeichen sind bei Flusskilometer 14,05 mittig an der Brücke für im Fluss abwärtsfahrende Fahrzeuge deutlich erkennbar anzubringen.

Die Schifffahrtszeichen sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge 0,80 m beträgt. Die Rückseite ist in weißer Farbe zu halten. Bei dem Zusatzzeichen "Eisenteile linksseitig auf 700 m!" muss die Schrifthöhe mindestens 150 mm und die Schriftstärke mindestens 20 mm betragen.

§ 3

Aufstellung der Schifffahrtszeichen

Das Baubezirksamt Imst, Eichenweg 40, 6460 Imst wird mit der Aufstellung der Schifffahrtszeichen beauftragt. Über die erfolgte Aufstellung ist ein Aktenvermerk anzufertigen und dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Fachbereich Fahrzeugtechnik zu übermitteln.

Für den Landeshauptmann:

Ing. STRASSER

Ergeht an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Imst, per E-Mail an: bba.imst@tirol.gv.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Dr. Bernhard Knapp, per E-Mail an: bernhard.knapp@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Imst, Ing. Michael Nagele, per E-Mail an: michael.nagele@tirol.gv.at